

Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I)

Titel: Bauvorhaben „Lörick-Karree“ in Düsseldorf

Stand: 26. Januar 2016

Auftraggeber: #####

Ansprechpartner/in: #####

Auftrag vom: 21. Dezember 2015

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Qualitätssicherung: Dipl. Biol. Dorothee Raskin

Bearbeitung: Dipl. Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen
Dipl. Geogr. Adelheid Wagenknecht

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung.....	1
2 Vorgehensweise.....	1
3 Gebäude und Ausstattung	2
4 Vorhabensbeschreibung und Auswirkungen auf die Tierwelt	4
5 Vorprüfung des Artenspektrums	4
6 Einengung des Artenpools anhand der Ergebnisse der Gebäudebegehung	5
6.1 Ergebnisse der Gebäudebegehung	5
6.2 Einengung des Artenpools und Vorprüfung der Wirkfaktoren	6
7 Artenschutzrechtliche Bewertung	7
8 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	8
8.1 Verschließen der Spalten an der Nordostfassade des Gebäudes.....	8
9 Zusammenfassende Schlussfolgerung.....	9
10 Quellenverzeichnis.....	10

FOTO-DOKUMENTATION

Fotos 1-8 (alle Aufnahmen vom 19.01.2016)

1 Veranlassung

Die ##### plant im Auftrag der ##### den Rückbau eines Gebäudekomplexes in der Wickrather Straße in Düsseldorf (Gemarkung Heerdt, Flur 006, Flurstück 61). Rückgebaut werden soll das Gebäude „Lörick-Karree“, ein eingeschossiger Geschäftskomplex, der über eine Tiefgarage und insgesamt 8 Ladenlokale unterschiedlicher Flächengröße verfügt.

Im Rahmen der Abbruchbeantragung sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten.

Die ##### hat die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 21.12.2015 im Namen der ##### mit der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

2 Vorgehensweise

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung wird in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Artenschutz durchgeführt (MUNLV 2010).

Nach Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ werden die vor Ort potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt. Grundlage für die anschließende Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG ist eine Einschätzung der Habitategnung des Plangebietes als Fledermausquartier bzw. Lebensstätte für planungsrelevante Vogelarten.

Im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung wird geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch den Gebäuderückbau artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Nach § 44 I BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gebäudebegehung

Am 19.01.2016 erfolgte in Begleitung der Gebäudemanagerin ##### eine Begehung des rückzubauenden Gebäudekomplexes.

Dabei wurde insbesondere nach Fledermäusen, Vögeln und deren Nutzungsspuren (Ausscheidungen, Mumien, Fraßreste, Nester etc.) gesucht. Besonderes Augenmerk wurde auf Einflugmöglichkeiten sowie auf potentielle Nischenquartiere und Hangstrukturen gelegt. Daneben wurden die Bodenbereiche und Mauervorsprünge auf Kots Spuren, Fraßreste und Mumien als Hinweis auf eine temporäre Nutzung abgesucht. Im Anschluss wurden Dach und Gebäudefassade auf potentielle Spaltenquartiere und Einflugmöglichkeiten überprüft.

Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine erhebliche Betroffenheit streng geschützter Arten zu vermeiden. Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen (inklusive funktionserhaltende Vermeidungsmaßnahmen) erarbeitet und im Bedarfsfall ein Risikomanagement entworfen.

3 Gebäude und Ausstattung

Das rückzubauende Gebäude liegt im Düsseldorfer Stadtteil Lörick an der Wickrather Straße und ist auf allen Seiten von drei bis viergeschossiger Wohnbebauung umgeben. Unmittelbar westlich des Gebäudes liegt ein Hochhaus mit mehr als zehn Stockwerken am Grevenbroicher Weg (Abb. 1).

Das eingeschossige „Lörick-Karree“ besteht aus zwei Gebäudeteilen. Im nördlichen Teil des Gebäudekomplexes befindet sich das Ladenlokal eines Einzelhändlers mit darunter liegender Tiefgarage (Dok. Fotos 1 und 2). Der Supermarkt wurde bereits in 2010 aus der Nutzung genommen. Das leerstehende Ladenlokal wird derzeit als Skateboard- und Graffiti-Halle im Rahmen von Projektarbeiten mit Jugendlichen zwischengenutzt (Dok. Foto 1). Neben der Tiefgarage befinden sich noch Kellerräume des Supermarktes im Untergeschoss.

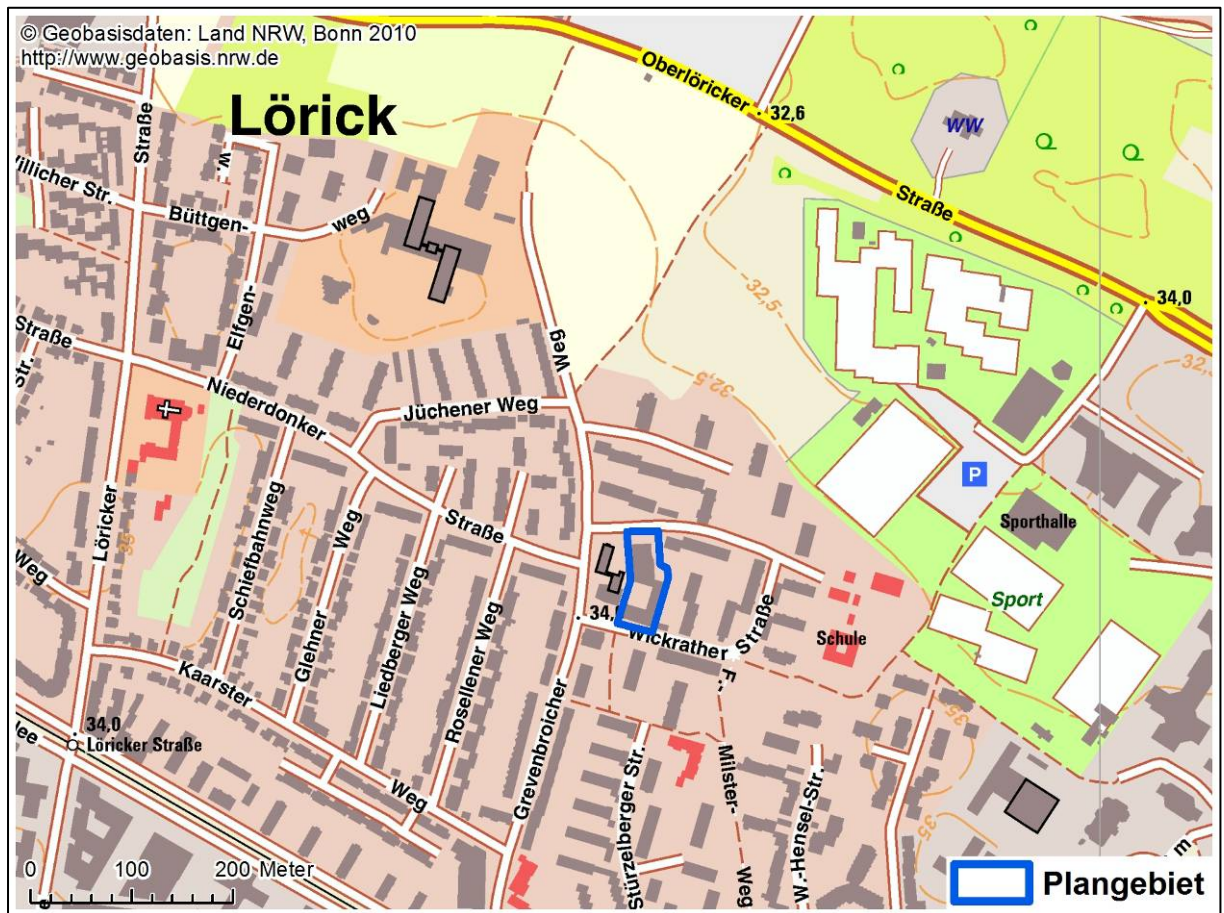


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum. (Ausschnitt aus der digitalen DTK 10).

Unmittelbar südlich des oben beschriebenen Gebäudeteils schließt sich ein weiteres, u-förmiges Gebäude an. Das Teilgebäude beherbergt mehrere Ladenlokale. Eine ehemalige Wäscherei ist seit Dezember 2015 nicht mehr in Betrieb (Dok. Foto 3). Weiterhin gibt es mehrere leerstehende Räume einer ehemaligen Kindertagesstätte, die in 2010 aufgrund eines Wasserschadens geschlossen wurde (Dok. Foto 3). Ein Florist, eine Apotheke, eine Arztpraxis und ein Kinder-Secondhand-Bekleidungsgeschäft werden aktuell im Gebäude betrieben (Dok. Foto 4). Unterkellert sind nur die beiden letztgenannten Geschäftsräume (Dok. Foto 5).

Die Fronten der Ladenlokale sind vollverglast (Dok. Foto 4). Die Fassaden auf der Rückseite des Gebäudeteils bestehen aus glattem Beton (Dok. Foto 6). An der Südseite ist gibt es eine kleinere Fensterfront. Im nördlichen Teilgebäude sind Stahlträger in die Außenfassade aus Beton eingezogen (Dok. Foto 6). Das Dach wurde im gesamten Gebäude etwa 1 m abgehängt. Der Zwischendeckenbereich ragt etwa 1,5 m über die Gebäudefassade hinaus (Vordach der Ladenlokale, Dok. Fotos 1 und 4). Das Vordach ist mit lackierten MDF-Platten verkleidet und mit einer umlaufenden Metallattika versehen. Im Inneren der Dachkonstruktion befinden sich Stahlträger und Kabellage (Dok. Foto 7).

Das eingeschossige Gebäude verfügt über ein Flachdach, das mit Bitumenbahnen gedeckt ist, die randlich durch die Metallattika abgeschlossen werden. Es gibt mehrere Oberlichter und Lüftungsanlagen sowie einen Kamin (Dok. Foto 8).

4 Vorhabensbeschreibung und Auswirkungen auf die Tierwelt

Das Lörick-Karree soll vollständig rückgebaut werden. Lediglich weite Teile der bestehenden Tiefgarage sollen erhalten bleiben. Nach Abbruch des Bestandsgebäudes plant der Grundstückseigentümer eine bauliche Neuordnung zur Sicherung der Nahversorgungssituation und Steigerung der Aufenthaltsqualität der Anwohner. Geplant ist ein Nutzungsmix aus altengerechtem Wohnen und gewerblicher Nutzung. Der Neubau soll in zwei Schritten erfolgen: Zunächst ist die Errichtung eines Geschäftshauses geplant. In einem zweiten Schritt soll ein weiteres Gebäude entstehen, in dem eine Mischnutzung aus Wohnungen und Geschäftsräumen geplant ist. Die derzeit betriebenen Ladenlokale sollen in die neuen Gebäude umziehen. Der Gebäuderückbau soll nach den Planungen des Vorhabenträgers im Juli 2016 erfolgen. Umliegende Gehölze bleiben laut Aussage der Centermanagerin ##### vollständig erhalten und werden durch den Gebäuderückbau nicht tangiert.

Zu den Beeinträchtigungsfaktoren auf die planungsrelevanten Tierarten gehört in erster Linie der mögliche Verlust von Lebensstätten für planungsrelevante Vogel- und Gebäude bewohnende Fledermausarten. Weiterhin kann es potentiell zu Störungen von Gebäude nutzenden oder im benachbarten Gehölzbestand brütenden besonders geschützten Vogel- oder planungsrelevanten Fledermausarten während der Abbrucharbeiten kommen. Eine Tötung von Einzelindividuen im Zuge der Abbrucharbeiten ist denkbar. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten / Artengruppen (z.B. Libellen, Amphibien, Reptilien) kann aufgrund der innerstädtischen Lage und dem Mangel an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

5 Vorprüfung des Artenspektrums

Auf dem dritten Quadranten des Messtischblattes Düsseldorf (4706-3) sind insgesamt 24 planungsrelevante Arten gemeldet. Hiervon gehören acht zu den Gebäudenutzenden planungsrelevanten Arten, darunter drei Fledermaus- und fünf Brutvogelarten (Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante Gebäude nutzende Arten für MTB 5706-3 Düsseldorf

EHZ = Erhaltungszustand in der atlantischen Region NRW: G = gut, U = ungünstig,
- = Tendenz abnehmend;

Biotopbindung: XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen; WQ = Winterquartier / Hauptvorkommen, WS = Wochenstube / Hauptvorkommen; (WQ) = Winterquartier, Vorkommen, (WS) = Wochenstube, Vorkommen

Art		Status	EHZ (ATL)	Biotopbindung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Av	U	(WS)/(WQ)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Av	G	(WS)/(WQ)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Av	G	WS/WQ
Vögel				
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sb	G-	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sb	U	XX
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sb	G	XX
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sb	G	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sb	G	X

Das Fachinformationssystem @Linfos des LANUV beinhaltet keine Funddaten dieser oder weiterer planungsrelevanter Arten im 500 m-Radius um das Plangebiet (Stand: 25.01.2016). Neben den oben genannten planungsrelevanten Tierarten sind weiterhin Vorkommen allgemein häufiger Brutvogelarten (z.B. Mauersegler, Hausrotschwanz, Haussperling) denkbar (alle europäischen Brutvogelarten sind besonders geschützt !). Der zu betrachtende Artenpool beläuft sich damit auf acht planungsrelevante Arten und die besonders geschützten, europäischen Brutvogelarten.

6 Einengung des Artenpools anhand der Ergebnisse der Gebäudebegehung

6.1 Ergebnisse der Gebäudebegehung

Im Rahmen der **Gebäudebegehung** konnten weder im Innen- noch im Außenbereich Nutzungsspuren planungsrelevanter Arten oder weiterer europäischer Brutvogelarten gefunden werden. Fenster und Gebäudefassaden waren vollständig intakt. Es bestanden mit Ausnahme einiger gekippter Fenster, die während der Gebäudebegehung geschlossen wurden, keine Einflugmöglichkeiten in die Innenräume der Gebäude. Lediglich die Tiefgarage, die regelmäßig durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge genutzt wird, bietet freie Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse im Bereich der Einfahrt und zweier Brandschutztreppe. Es finden sich jedoch keine durch Fledermäuse nutzbare Spalten in der Tiefgarage. Weiter-

hin gab es weder Vorjahresnester oder Kots Spuren, die auf eine regelmäßige Nutzung durch Brutvögel hinweisen. Die angrenzenden Kellerräume sind mit Brandeschutztüren versehen, hier besteht keine Einflugmöglichkeit.

Eine Nutzung der Ladenlokale und deren Kellerräume (soweit vorhanden) durch planungsrelevante Arten lässt sich sowohl für die leerstehenden Räumlichkeiten, als auch für die aktuell noch genutzten Geschäftsräume ausschließen.

Die Gebäudefassade bietet keine Spalten und Risse, die Fledermäusen als Hangplatz dienen können. Auch Nischen für an Gebäuden brütende Vogelarten finden sich nicht. Das Dach wurde im Rahmen der Ortsbegehung ebenfalls begutachtet und erwies sich als frei von Nutzungsspuren. Einflugmöglichkeiten in die Innenräume des Gebäudes waren auch hier nicht erkennbar. An einer defekten MDF-Platte im Bereich des Vordachs besteht eine Einschlupfmöglichkeit in die Zwischendecke (Dok. Foto 1). Der Innenbereich ist jedoch an der Oberseite mit Wellblech verkleidet und an den Seiten durch MDF-Platten mit Metallabschluss versehen. Der Innenbereich der Zwischendecke stellt sich als Hohlraum dar, in dem Stahlträger verbaut wurden und in dem Kabellage und Rohre verlegt sind. Als Fledermausquartier ist der Zwischendeckenbereich, insbesondere wegen der verbauten glatten Materialien, ungeeignet.

Die Metallattika am Übergang von Gebäudefassade zur Dachhaut bietet Spalten, die potentiell von Gebäude bewohnenden Fledermausarten genutzt werden können. Die vorhandenen Spalten sind jedoch in ihrer Habitatausstattung für Fledermäuse von pessimaler Qualität, da die glatte Metallfläche über der glatten Außenwand bzw. über den lackierten MDF-Platten für Fledermäuse eher ungeeignete Hangstrukturen bietet und sich im Bereich der umliegenden, meist mehrstöckigen Gebäude besser geeignete Quartierangebote finden. Lediglich an einer Ecke an der Nordostfassade sind Spalten zu finden, die als Fledermausquartiere potentiell geeignet sind, da die Tiere durch dort vorhandene Bitumenbahnen besseren Halt finden können (s. Abb. 2, Kap. 8.1).

6.2 Einengung des Artenpools und Vorprüfung der Wirkfaktoren

Das Vorhandensein von Niststätten aller gemeldeter planungsrelevanter Brutvogelarten lässt sich nach der Gebäudebegehung sicher ausschließen (keine Nutzungsspuren, Gewölle, Vorjahresnester oder geeignete Nistplätze im/am gesamten Gebäudekomplex vorhanden). Rauhautfledermaus und Kleiner Abendsegler sind in erster Linie Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse, in Gebäudequartieren (z.B. Jagdkanzeln, walddah gelegene Gebäude) trifft man sie dagegen seltener an. Beide Arten kommen insbesondere in strukturreichen Waldrandgebieten vor. Während die Rauhautfledermaus Auwälder und Jagdgebiete mit hohem Gewässeranteil bevorzugt, jagt der Kleine Abendsegler auch in älteren Parkanlagen, auf Lichtungen, Kahlschlägen oder an beleuchteten Plätzen in menschlichen Siedlungen (LANUV 2016). Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Arten im Plangebiet ist nach der Gebäudebegehung sicher auszuschließen.

Die Zwergfledermaus, die als häufigste Gebäude bewohnende Art auch in innerstädtischen Bereichen anzutreffen ist, kann potentiell im Bereich des Lörick-Karrees vorkommen und seine Umgebung als nicht essentielles Jagdhabitat nutzen. Die Habitatausstattung am Gebäude als Quartier ist jedoch pessimal. Es ist im Höchstfall mit Einzeltieren zu rechnen, die Spalten am Gebäude als Tagesversteck nutzen (s.o.). Das Vorhandensein eines Winterquartiers oder einer Wochenstubenkolonie kann nach der Gebäudebegehung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Im nahen Umfeld des Gebäudekomplexes ist mit Vorkommen allgemein häufiger und ungefährdeter europäischer Brutvogelarten zu rechnen. So konnten während des Ortstermins Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube, Elster und Halsbandsittich in der Umgebung erfasst werden. Ein Brutvorkommen dieser Arten im oder am Gebäude ist jedoch auszuschließen.

Der eingeeengte Artenpool beschränkt sich also auf die Zwergfledermaus und die europäischen Brutvogelarten.

Die Faktoren, die bei Umsetzung des Planvorhabens auf den eingeeengten Artenpool wirken, sind insbesondere optische und akustische Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten sowie der Wegfall von sehr eingeschränkt nutzbaren Spaltenquartieren für die Zwergfledermaus.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung

Der Vorhabensträger beabsichtigt den Gebäuderückbau aus terminlichen Gründen in den Sommermonaten (voraussichtlich Juli 2016) durchzuführen. Der Zeitrahmen liegt damit innerhalb der Fortpflanzungsperiode der in der Umgebung vorkommenden europäischen Brutvogelarten und in der jahreszeitlich aktiven Phase der Zwergfledermaus.

Vor dem Gebäuderückbau ist daher sicherzustellen, dass kein Zwergfledermausquartier in den Spalten an der Südostseite des Gebäudekomplexes vorliegt. Dies ist durch einfache Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu erreichen (s. Kap. 8). Hierdurch kann das Eintreten des Verbotstatbestandes Nr. 1 (Tötungsverbot) nach §44 I BNatSchG für die Zwergfledermaus sicher ausgeschlossen werden. Nach MUNLV (2010) ist des Weiteren i.d.R. davon auszugehen, dass bei „*kleinräumigen Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten*“ keine Verbotstatbestände nach §44 I BNatSchG eintreten. Das Lörick-Karree liegt inmitten des gleichnamigen Stadtbezirks, die Habitatausstattung am Gebäude ist für die Zwergfledermaus pessimal. Quartiermöglichkeiten für die ungefährdete und weit verbreitete Fledermausart sind an den Außenfassaden und Dachbereichen der umliegenden Gebäude sicher in gleicher oder auch besserer Habitatqualität vorhanden. Als Jagdgebiet bleibt die Umgebung des Plangebietes in ihrer jetzigen Habitatqualität für Zwergfledermäuse erhalten. Unter Einhaltung der in Kap. 8 erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme ergibt sich für die Zwergfledermaus damit keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Potentiell in der Umgebung brütende europäische Vogelarten können durch optische und akustische Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten gestört werden.

Nach (MUNLV 2010) ist jedoch i.d.R. davon auszugehen, dass bei „*Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten*“ und bei „*Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore*“ keine Verbotstatbestände §44 I BNatSchG erfüllt werden, so dass sich für die potentiell im Umfeld brütenden Vogelarten keine artenschutzrechtliche Betroffenheit ergeben.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

8.1 Verschließen der Spalten an der Nordostfassade des Gebäudes

Die Spalten an der Ostfassade des Gebäudeteils (Abb. 2), an denen durch die herausragenden Bitumenmatten bessere Hangstrukturen für Zwergfledermäuse als Tagesverstecke bestehen, sollten vor Beginn der Aktivitätsperiode (Anfang März) durch geeignete Materialien verstopft oder abgehängt werden, um das Einschlüpfen von Einzeltieren zu verhindern. Hierzu eignen sich beispielsweise feste Folien, die an der Oberkante der Attika befestigt werden und etwa 50 - 100 cm weit an der Fassade nach unten hängen.



Abb. 2: Lage der abzudeckenden Spalten an der Ostfassade des Lörick-Karrees.

Das Loch an der Verkleidung des Vordaches (Dok. Foto 1) sollte vorsorglich auf die gleiche Weise verschlossen werden um zu vermeiden, dass der Zwischendeckenbereich in der kommenden Brutperiode als Nistplatz durch Nischenbrüter genutzt wird. Die Metallattika sollte darüber hinaus am gesamten Gebäude vor Beginn der eigentlichen Abbrucharbeiten vorsichtig separat entnommen werden, um eine Tötung von Einzelindividuen sicher zu vermeiden.

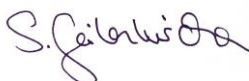
Sollten wider Erwarten während der Abnahme der Metallattiken oder während der Abrissarbeiten einzelne Fledermäuse in Spaltenverstecken aufgefunden werden, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und sachkundige Fachleute zu Rate zu ziehen.

9 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Eine Nutzung des Lörick-Karrees durch planungsrelevante oder andere, besonders geschützte Brutvogelarten ist nach der Gebäudebegehung weitgehend auszuschließen. Allgemein häufige europäische Brutvogelarten sind durch den Gebäuderückbau, auch während der Sommermonate, nicht betroffen. Die Gebäudeausstattung ist als Lebensstätte für die Zwergfledermaus pessimal. Durch Verschließen weniger Spalten während der Winterruhe der Fledermäuse und die vorsichtige separate Entnahme der Metallattika vor Beginn des Gebäuderückbaus wird gewährleistet, dass es nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG kommt.

Somit kann bei Realisierung des Vorhabens unter Beachtung der beschriebenen Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Art zu Art Betrachtung mit Erfassungen (ASP Stufe II) ist nicht vonnöten.

Aachen, 27. Januar 2016



Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

10 Quellenverzeichnis

EISELE REAL ESTATE GMBH (2015): Düsseldorf-Lörick - Gutachterverfahren Revitalisierung des Lörick-Karrees, Auslobung.- Düsseldorf / Stuttgart.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2016): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“: - <http://www.naturschutzzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten> letzter Zugriff am 27.01.2016.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): VV-Artenschutz. - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. – Düsseldorf.

FOTO-DOKUMENTATION

Fotos 1-8 (alle Aufnahmen vom 19.01.2016)



Foto 1: Das leerstehende Ladenlokal des ehemaligen Einzelhändlers wird zur Projektarbeit mit Jugendlichen zwischengenutzt.



Foto 2: Die Tiefgarage unter dem nördlichen Gebäudeteil soll erhalten bleiben. Es werden jedoch einige Zwischenwände versetzt.

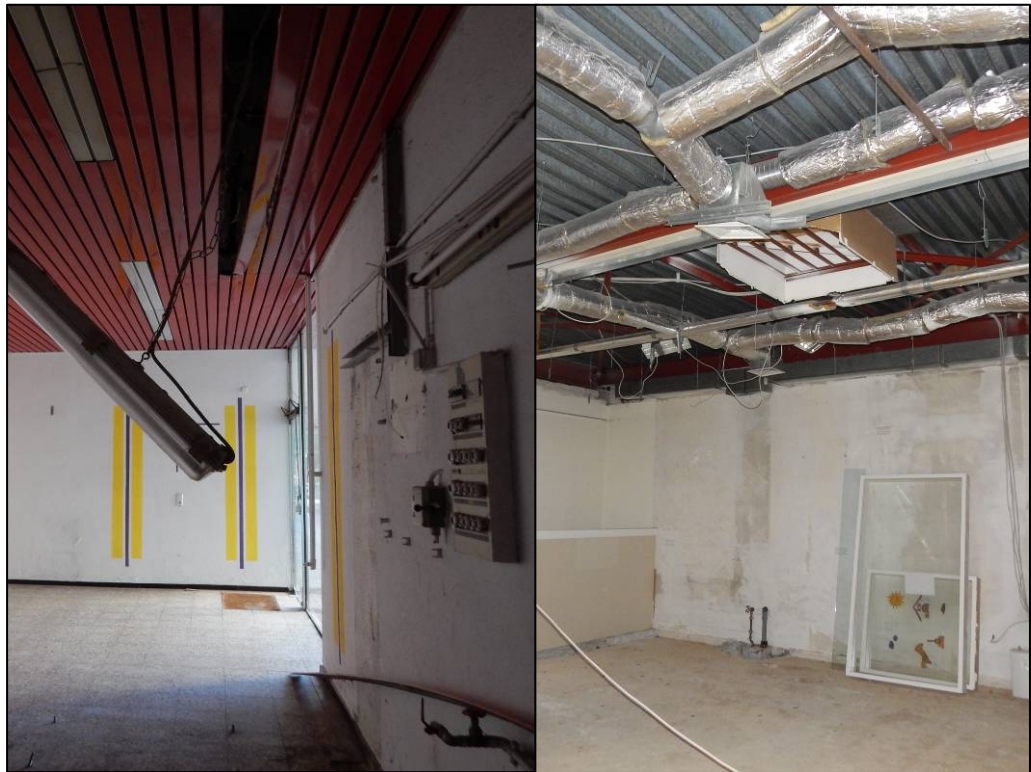


Foto 3: Leerstehende Ladenlokale der ehemaligen Wäscherei (links) und der ehemaligen KiTa (rechts).



Foto 4: Ladenfronten von Arztpraxis Apotheke, Blumenladen und Kinderbekleidungsgeschäft werden derzeit im Lörick-Karree betrieben.



Foto 5: Die Kellerräume der Ladenlokale werden als Pausenraum oder Lagerraum regelmäßig genutzt.



Foto 6: Die Gebäudefassade an der Ostseite des südlichen Gebäudeteils bzw. an der Westseite des nördlichen Gebäudeteils sind fensterlos und bestehen aus einer glatten Betonwand.



Foto 7: Hohlraum mit Kabellage im Inneren des Zwischendaches .



Foto 8: Das Flachdach ist mit Bitumenbahnen gedeckt. Es sind Dachluken und Belüftungssysteme installiert.